

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 42

Diez, Samstag den 19. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen
bei Flegeldruschstroh 60,00 Mark,
bei gepreßtem Stroh 57,50 Mark,
bei ungepreßtem Maschinestroh 55,00 Mark.

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umfah durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibred.

S. Nr. II. 1490.

Diez, 7. Febr. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 21. Januar bis 27. Februar 1916 läuft am Sonntag, den 27. Februar 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotbücher verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 21. bis 26. Februar d. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

Abtlg. M. P. Nr. 25085/8578.

Betr.: Ausübung der Jagd.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

Der § 4 meiner Verordnung betr. Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Festung Mainz vom 29. Oktober 1915 — M. P. Nr. 22282/6852 — erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 Meter von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.“

Mainz, den 8. Februar 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez. v. Büding.
General der Artillerie.

Mit Aufwand erheblicher Reichs- und Staatsmittel sind eine Reihe von Fabriken erbaut, die aus chemisch aufgeschlossenem Stroh ein Futtermittel herstellen, das nach den vorliegenden umfangreichen Versuchen in verschiedenen wissenschaftlichen Instituten, bekannten landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Heeresverwaltung einen hervorragend preiswerten Haferersatz darstellt und sich auch als Mastfutter für Schweine gut bewährt hat. Die Herstellung dieses Futters kann in desto größerem Umfange durchgeführt werden, je größere Strohmenngen hierfür zur Verfügung stehen. Es ist dringend erwünscht, daß der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte geeignete Strohmenngen in möglichst großem Umfange angeboten werden.

Durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 ist die Bezugsvereinigung die zuständige Stelle, der sämtliche Strohmenngen anzubieten sind, die abgesetzt werden sollen, soweit es sich nicht um unmittelbare Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltungen handelt.

Da es zur Lieferung der bestehenden empfindlichen Futtermittel geboten erscheint, die erwähnten Bestrebungen der Reichs- und Staatsregierung nach Möglichkeit zu fördern, ersuchen wir Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren, in dem dortigen Kreise darauf hinzuwirken zu wollen, daß etwa verfügbares Stroh in möglichst großem Umfange der Bezugsvereinigung angeboten wird.

Der Minister des Innern.

gez.: v. Loebe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

gez.: Graf v. Keyserlingk.

J. Nr. II. 1462.

Diez, den 15. Februar 1916.

Abdruck wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und sie zum Verkaufe des entbehrlichen Strohes an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte aufzufordern.

Der Landrat.

Duderstadt.

V. 8268 II. Ang.

Berlin, den 8. Februar 1916.

M. f. S. u. G. II b. 1594.

M. f. L. I. A. I. e. 1261.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bezug von Saathafer durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelsstelle vom 18. Januar 1916 — Ges. Nr. R. II. 4240 — neu geregelt ist und dabei alle Vorichtsmaßregeln getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (F. Runderlaß vom 15. Juli 1915 — M. b. J. V. 5682 — M. f. S. u. G. II b. 8895 — M. f. L. I. A. I. e. 7561 —) getroffene Anordnung, wonach Saathafer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verfaß weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Jarosky.

Bekanntmachung

Betr. Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes des neu gegründeten Viehhandelsverbandes (vergl. § 12 der Satzung vom 8. 2. 16) hat der Herr Regierungspräsident den Landrat von Bernau in Bad Homburg v. d. G. ernannt. Stellvertreter der Vorsitzenden ist bis auf weiteres der Regierungsrat Ulrich in Wiesbaden. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. und seine Geschäftsräume im Hause Neue Mainzerstraße Nr. 23.

Der Vorstand des Verbandes setzt sich im übrigen aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

A. Mitglieder:

1. Landwirt Adam Leber in Stierstadt, Obertaunuskreis,
2. Dekonomierat Steede, Frankfurt a. M., Forsthausstr. 26,
3. Landwirt August Kuhlmann, Frankfurt a. M., Rödelheim, Wissenheimerstraße 15,
4. Viehhändler Hermann Röll, Frankfurt a. M., Deutschherrenkai 30,
5. Viehhändler Isaac Kahn, Dieblich a. Rh.,
6. Viehhändler Theodor Heusler, Limburg g. L.

B. Stellvertreter:

1. Landwirt H. Schudt, Frankfurt a. M., Lichtensteinstraße 4,
2. Bürgermeister Hepp, Seelbach b. Almenau, Oberlahnkreis,
3. Domänenpächter Schneider, Hof Kleeberg bei Hachenburg,
4. Viehhändler Bernhard Vorch, Frankfurt a. M., Georg Speyerstraße 1,
5. Viehhändler Sigmund Selig, Frankfurt a. M., Hanauerlandstraße 41,
6. Vieh- und Pferdehändler Sally Isenburger, Frankfurt a. M., Hanauerlandstraße 7.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter sind auf Widerruf ernannt.

Der Beirat (§ 13 a. a. O.) besteht aus folgenden Personen:

A. von der Landwirtschaftskammer ernannt:

1. Präsident der Landwirtschaftskammer Barmann-Büdiak, Frankfurt a. M., Kronstettenstr. 13,
2. Schlachthofdirektor Moricinski, Frankfurt a. M., Deutschherrenkai 36,
3. Gutspächter Philipp Treiber, Frankfurt a. M., Kellnerbaderstraße 1.

B. Von der Stadt Frankfurt a. M. ernannt:

Stadttrat Meckbach, Frankfurt a. M., Rathaus.

C. Von der Stadt Wiesbaden ernannt:

Bürgermeister Travers, Wiesbaden, Rathaus.

D. Von der Stadt Limburg ernannt:

Regierungsmeister Hermann Brückmann, Limburg a. L.

Die noch fehlenden 6 Mitglieder werden demnächst durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Viehhandelsverbandes sind nach Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23, zu adressieren

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsteilnehmer folgende Verordnungen erlassen:

1.

Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten werden auch solchen Versicherten, die nicht vorher berufsmäßig versicherungspflichtig beschäftigt waren, deren Anwartschaft aber aufrecht erhalten ist, oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, günstige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet: Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

2.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Verhinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt dies nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorübergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

3.

Das Vorgenannte gilt auch für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten in Bezug auf Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten.

4.

Beiträge, welche für die nach Ziffer 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zum Schluß des Jahres beantragt wird, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

**Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.**

Frhr. v. Kiedesfel, Landeshauptmann.

N. N. 132.

Diez, den 15. Februar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme und weiteren Bekanntgabe mit. Beim Umtausch der Quittungskarten sind die Beteiligten entsprechend zu belehren.

**Das Versicherungsamt.
Der Vorsitzende
Duberstadt.**

Bekanntmachung

Zentralstelle für Heeresverpflegung drahtet:

„Die jetzige erhebliche Beunruhigung des gesamten Viehmarktes der Viehhändler und Produzenten hat Stockungen in der Heeresversorgung verursacht. Es hat den Anschein, als ob weite Kreise damit rechneten, daß eine vollkommene Umwandlung des Viehhandels durch die bevorstehende Syndizierung beabsichtigt sei. Dies ist nach Erklärungen der zuständigen Ministerien durchaus nicht der Fall. Die Geschäfte sollen für die Heeresverwaltung in bisheriger Weise abgewickelt werden, insbesondere sollen die jetzigen Lieferanten der Zentralstelle, die sich im Besitze einer von ihr ausgestellten entsprechenden Bescheinigung befinden, keineswegs ausgeschaltet oder ihnen Schwierigkeiten bereitet werden. Euer Hochwohlgeboren bittet die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zwecks Verbeiführung einer allgemeinen Beruhigung in Kreis- und Fachblättern diese Sachlage klar zu stellen.“

Ich ersuche um umgehende weitere Veranlassung ergehen.

Der Regierungspräsident.

gez.: v. Reister.

An die Herren Landräte und Polizeiprääsidenten des Bezirks.

J.-Nr. II. 1435.

Diez, den 15. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Nichtamtlicher Teil.**Gegen die Verwahrlosung der Jugend.**

Nach einer neueren Verordnung werden die örtlichen Polizeibehörden ermächtigt, von dem Verbot des Aufenthaltes von Jugendlichen auf den Straßen in denjenigen Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen es sich um die Fortbildung Jugendlicher, das Verweilen an wissenschaftlichen Vorträgen und dergl. handelt.

Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß in diesen Fällen die Jugendlichen mit Ausweisarten versehen sind, die sowohl von den Polizeibehörden, wie mit deren Zustimmung von den Vorständen der Vereine pp., denen die Jugendlichen angehören, ausgestellt werden können.

Die polizeiliche Zustimmung ist auf den von Vereinen pp. ausgestellten Ausweisarten zum Ausdruck zu bringen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

npt. Beginn der Tätigkeit der Viehhandelsverbände.
Man schreibt uns: In Preußen treten die durch die Landeszentralbehörden für die einzelnen Provinzen zur Regelung des Vieheinkaufs gebildeten Viehhandelsverbände in Tätigkeit. Die Vorbereitungen dazu sind überall im Gange, die Verbände werden jedoch noch nicht in allen Provinzen so gleich ihre volle Tätigkeit aufnehmen können. Diese besteht aber zunächst nur darin, eine Legitimierung der einzelnen Viehhändler vorzunehmen und ungeeignete Elemente aus dem Handel mit lebendem Vieh auszuschalten. Die neue Organisation greift in die Tätigkeit des Handels zunächst noch nicht ein, dieser kann sich vielmehr nach wie vor im Einkauf und Verkauf betätigen. Infolgedessen ist auch eine Stockung nicht zu befürchten. Die beteiligten Minister haben die Oberpräsidenten angewiesen, wo die Ausstellung von Ausweisarten noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß jedes zum Verbande zugelassene Mit-

glied eine Ausweiskarte erhalten hat, Uebergangseinrichtungen zu schaffen. Auch der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Eisenbahnverwaltungen angewiesen, den Bahnverband von lebendem Vieh unter den von den Oberpräsidenten getroffenen Uebergangseinrichtungen sich vollziehen zu lassen. Sollten trotzdem beim Versand von Schlachtvieh Schwierigkeiten entstehen, so werden die betreffenden Mitglieder guttun, sich an die zuständige Polizeibehörde oder an den Oberpräsidenten zu wenden.

npt Keine Enteignung der ersparten Hafermengen.
Man schreibt uns: Durch die Bundesratsverordnung vom 17. Januar war den landwirtschaftlichen Besitzern die bei der Enteignung zu belassende Hafermenge für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September ohne Rücksicht auf den bisherigen Verbrauch auf 375 Kilo für jeden Einhauser begrenzt worden. Dadurch wäre denjenigen Landwirten, die entsprechend den feinerzeit ergangenen Ausführungsanweisungen und Ratschlägen den ihnen für ihre Tiere überlassenen Hafer zur Verfütterung insbesondere in der Frühjahrsbestellung aufgespart hatten, wieder entzogen worden. Auf dringende Vorstellungen landwirtschaftlicher Stellen hin hat der Herr Minister für Landwirtschaft nunmehr verfügt, daß einstweilen keine Hafermengen enteignet werden dürfen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart worden sind. Eine endgültige Regelung der Angelegenheit hat der Herr Minister sich vorbehalten. Es ist zu hoffen, daß durch diese dankenswerte Verfügung die Leistungsfähigkeit unserer Pferde für die Frühjahrsbestellung nicht unerheblich gesteigert wird, und daß die Freigabe der ersparten Mengen von Hafer zur Verfütterung an die Hengste und Zuchtbullen uns vor einem zu großen Rückgang der Trächtigkeitsziffern bewahrt.

Eine Mahnung an die Landwirte.

Eine ernste Mahnung an die Landwirtschaft sprach unlängst der Landrat des Kreises Lüdninghausen, Graf von Westphalen, ein Freund und Förderer aller Bauern und Rötter, in einer Versammlung des landwirtschaftlichen Kreisvereins aus: Im großen und ganzen haben die Landwirte redlich ihre Pflicht getan. Leider aber haben sich hier, wie in andern Orten des Kreises Lüdninghausen auch Landwirte gefunden, die glauben, sich über die zur Sicherung des Lebensmittelbedarfs getroffenen Maßnahmen hinwegsetzen zu können. Sie verfüttern noch Brotgetreide und machen sich an den Verfehlungen der Müller gegen die Beschränkungen in deren Gewerbe mitschuldig. Ihre eigene und ihrer Kinder Wohlgenährtheit und die kugelrunden Bäuche ihrer Pferde stehen in scharfem Gegensatz zu dem vielerorts herrschenden Mangel. Wer heute noch Brotgetreide verfüttert, ist ein Verräter nicht nur am Vaterlande, sondern auch am eigenen Stande. Wenn unsere Landwirtschaft jetzt versagt, dann kann sie sich nach dem Kriege auf bitterböse Folgen in der Zoll- und der Agrargesetzgebung gefaßt machen. Die Polizei kann unmöglich alles kontrollieren. Möge jeder sparen mit seinen Vorräten und die aus zwingenden Gründen erlassenen, in den Zeitungen veröffentlichten Vorschriften getreu beobachten, zu seiner eigenen und seiner Volksgenossen Wohlfahrt.

Vermischte Nachrichten.

Aus Soldin wird verschiedenen Blättern gemeldet, ein Unschlauer hätte einen Blindgänger mitgebracht, den er für ungefährlich erklärte. Als die Kinder damit spielten, fiel die Granate zu Boden, explodierte und verwundete den Krieger, seine Frau, die Schwester und ein Kind schwer. Außerdem wurde erheblicher Materialschaden angerichtet.

Das Dörren der Gemüseabfälle für den Kriegshaussh

Im vergangenen Herbst wurde in vielen Küchen Gemüse für den Winter gedörret. Doch jetzt sind die Dörren verschiedenster Art als augenblicklich unbrauchbar in einen entfernten Winkel gesetzt worden. Das ist nicht recht, denn auch jetzt noch gibt es zu dörren und zwar für das zeitige, gemüsearme Frühjahr, in dem man gern mit einer Gemüsesuppe etwas Abwechslung schafft.

Jeder kleine Haushalt kann mit leichter Mühe seinen Bedarf an trockenen Suppengemüsen selbst decken, wenn die sauber gewaschenen Abfälle des frischen Gemüses klein geschnitten auf den bekannten Dörren oder auf weißem Papier auf nicht zu heißer Herdplatte getrocknet werden. Die Gemüseteile auf dem Papier sind oft umzuwenden, um Wärme und Luft gleichmäßig wirken zu lassen. Auch das Trocknen in der Herdröhre, die man wegen der Luftzufuhr etwas offen hält, ist hier am Platze.

Man kann auf diese Art die Blätter des Sellerie, der Kohlrabi trocknen, sowie die härteren Außenblätter der verschiedenen Kohlarten, wie Wirsing usw. Blätter und von der Schale befreite Stränke von Blumenkohl werden gleichfalls feingeschnitten als Suppenwürze willkommen sein. Die mit der Bürste sauber vorgerichteten Wurzeln von Sellerie, die regelmäßig fortgeworfen werden, eignen sich ausgezeichnet dazu, fettarmen Suppen- und Soßenresten Würze zu verleihen. Einzelne Möhren, harte Kohlrabi, sie alle vervollständigen die Suppenkräuter, die, in Wasser oder Fleischbrühe gekocht, ihren Geschmack an die Flüssigkeit abgeben, und so, obgleich selbst wertlos, doch noch vermögen, Werte zu erzeugen.

Da es sich jetzt hauptsächlich um das Trocknen von Gemüseabfällen handelt, so wird es bei deren Verwendung sich wohl empfehlen, sie nicht mit auf den Tisch zu bringen. Man gießt die Suppe durch ein Sieb, bindet sie mit Mehl und fügt nötigenfalls doch etwas Fleischbrühe bei. Sollen die Gemüseteile in der Suppe verbleiben, so mischt man nicht alle Gemüseteile nach dem Trocknen miteinander, sondern hebt jede Art von Gemüse in einem besonderen Behälter auf. Es eignen sich sowohl fest verschlossene Dosen sowie auch kleine Säckchen dazu. Harte Blätter, holzige Scheiben, Wurzelende hebt man dann nur als Suppenkräuter auf. Sparsamkeit im Verbrauch ist noch immer am Platze, die Zeit der frischen Gemüse und Suppenkräuter ist noch weit.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 22. Februar 1916,

werden im Güdingerwald

53 Eichen-Stangen 1.—3. Klasse = 2,94 fm.

14 Nm. und Ruhholz 2,4 Meter lang

100 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel

1700 Buchen und 1000 gemischte Wellen

versteigert.

Zusammenkunft in Güdingen um 1/2 2 Uhr.

Güdingen, den 18. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Neu.

Fassbodenöl

-Ersatz staubbindend, behörbl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gmß, Tel. 29.
9034